

Aktuelle Rechtsprechung zur D&O-Versicherung (Einblicke und Ausblicke)

Sascha Piontek
Richter am Bundesgerichtshof

15. Hamburger Financial Lines Forum
17. Oktober 2025

**BGH,
Urteil vom 18.12.2024
- IV ZR 151/23,
r+s 2025, 115 = VersR 2025, 229**

**Klauseln über die
insolvenzbedingte „automatische“
Vertragsbeendigung und Wegfall der
Nachmeldefrist**

Sachverhalt:

Der Kl., Insolvenzverwalter, nimmt den bekl. VR aus abgetretenem Recht aus von der Insolvenzschuldnerin und einem früheren Vorstand unterhaltenen D&O-Versicherungen in Anspruch.

Im Februar 2016 war aufgrund eines Eigenantrags vom 25.11.2015 das Insolvenzverfahren über das Vermögen der Insolvenzschuldnerin eröffnet worden. Der Kl. leistete im März 2016 auf die angeforderte und durch den VR ausgestellte Ersatzrechnung für das Versicherungsjahr ab dem 1.2.2016 einen Betrag iHv 8.449 EUR aus der Insolvenzmasse, ehe der VR dem Kl. mit Schreiben vom 31.3.2016 mitteilte, dass der **Versicherungsvertrag der Insolvenzschuldnerin automatisch mit Ablauf der Versicherungsperiode, in welcher der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Versicherungsnehmerin gestellt worden sei, geendet** habe und eine Nachmeldefrist nicht bestehe. Dem Schreiben war ein Nachtrag zum Versicherungsschein beigelegt. Den durch den Kl. gezahlten Beitrag überwies der VR zurück. Im April 2019 nahm der Kl. die ehemaligen Vorstandsmitglieder der Insolvenzschuldnerin auf Ersatz von Zahlungen nach Insolvenzreife in Anspruch und zeigte gegenüber dem VR den Versicherungsfall an.

Claims-made-Prinzip

"I. Gegenstand der Versicherung

1. Schutz des Privatvermögens der Organmitglieder

Der Versicherer gewährt den versicherten Personen Versicherungsschutz für den Fall, dass sie erstmals während der Versicherungsperiode oder einer Nachmeldefrist wegen einer Pflichtverletzung, die sie in ihrer Eigenschaft als versicherte Personen begangen haben, aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen auf Ersatz eines Vermögensschadens schriftlich in Anspruch genommen werden, sofern die versicherten Personen bei Abschluss des Versicherungsvertrags von der Pflichtverletzung keine Kenntnis hatten (Versicherungsfall).

...

II. Zeitliche / Örtliche Geltung der Versicherung

1. Vertragsdauer/ Automatische Verlängerung

Dieser Versicherungsvertrag ist zunächst für die im Versicherungsschein festgesetzte Zeit abgeschlossen. Beträgt diese mindestens ein Jahr, so verlängert sich dieser Versicherungsvertrag jeweils um ein Jahr, sofern der Versicherungsvertrag nicht spätestens drei Monate vor Ablauf der jeweiligen Versicherungsperiode schriftlich gekündigt wird und sofern in den Versicherungsbedingungen nicht ausnahmsweise ein automatisches Ende vereinbart ist.

2. Rückwärtsdeckung

Vom Versicherungsschutz sind während der Versicherungsperiode eingetretene Versicherungsfälle umfasst, die auf Pflichtverletzungen beruhen, welche vor Vertragsbeginn begangen wurden und von welchen die betroffene versicherte Person oder die Versicherungsnehmerin bei Abschluss des Versicherungsvertrages keine Kenntnis hatte. ...

3. Nachmeldefrist

Wird dieser Versicherungsvertrag nach Ablauf mindestens eines vollen Versicherungsjahres aus einem anderen Grund als eines Prämienzahlungsverzuges oder der Liquidation, Insolvenz, Verschmelzung oder Neubeheerrschung der Versicherungsnehmerin beendet, besteht automatisch eine prämienneutrale Nachmeldefrist von 60 Monaten.

Während der Nachmeldefrist besteht Versicherungsschutz nur für innerhalb dieser Frist eingetretene Versicherungsfälle wegen Pflichtverletzungen, die vor Ablauf der letzten Versicherungsperiode begangen wurden. Der Versicherungsschutz besteht im Rahmen und nach Maßgabe der bei Ablauf der letzten Versicherungsperiode geltenden Versicherungsbedingungen sowie in Höhe des unverbrauchten Teils der Deckungssumme der letzten Versicherungsperiode.



4. Vorsorgliche Umstandsmeldung

Die versicherten Personen, die Versicherungsnehmerin und die Tochtergesellschaften können, wenn ihnen konkrete Informationen zu möglichen, in der Vergangenheit begangenen Pflichtverletzungen vorliegen, für die eine Inanspruchnahme hinreichend wahrscheinlich ist, dem Versicherer diese Umstände innerhalb der Versicherungsperiode oder spätestens innerhalb von 6 Monaten nach Ablauf der letzten Versicherungsperiode vorsorglich in Schrift- oder Textform melden. Es gelten dann alle später auf diesen Umständen beruhenden Versicherungsfälle als zu dem Zeitpunkt eingetreten, in dem die Umstandsmeldung abgegeben wurde bzw. bei einer Meldung nach Beendigung des Vertrages, als zu dem Zeitpunkt des Ablaufs der letzten Versicherungsperiode eingetreten.

5. Neubeherrschung/Verschmelzung/Liquidation/Insolvenz der Versicherungsnehmerin.

a) ...

Liegt bei der Versicherungsnehmerin ein Eröffnungsgrund gemäß §§ 16 ff. InsO oder vergleichbarer ausländischer gesetzlicher Bestimmungen während der laufenden Versicherungsperiode vor, so erstreckt sich der Versicherungsschutz nur auf Versicherungsfälle, die auf Pflichtverletzungen beruhen, welche vor dem Zeitpunkt der Antragstellung auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens begangen wurden.

b) Der Versicherungsvertrag endet automatisch mit dem Ablauf der Versicherungsperiode, in welcher die Neubeherrschung, Verschmelzung oder Liquidation wirksam geworden oder in welcher der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Versicherungsnehmerin gestellt worden ist.

c) Im Falle der Neubeherrschung, Liquidation oder Verschmelzung der Versicherungsnehmerin kann die Versicherungsnehmerin eine Nachmeldefrist von insgesamt maximal 60 Monaten gegen Prämienzuschlag erwerben. ...

...

d) Die Möglichkeit der Umstandsmeldung findet ausschließlich Anwendung auf Pflichtverletzungen, welche vor der Neubeherrschung, Verschmelzung, Liquidation oder Insolvenz der Versicherungsnehmerin begangen wurden. Die Umstandsmeldung ist bis zum Ende der Versicherungsperiode abzugeben, in welcher die Neubeherrschung, Verschmelzung oder die Liquidation wirksam geworden oder in welcher der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Versicherungsnehmerin gestellt worden ist. ...



➤ Entscheidung des BGH:

Aufhebung der die Berufung des Kl. zurückweisenden klagabweisenden Entscheidung des OLG und Zurückverweisung

- **Klausel in Nr. II 5b AVB** [aufgrund der das OLG eine insolvenzbedingte Beendigung des Versicherungsvertrages angenommen hat] hält, soweit sie das automatische Ende des Versicherungsvertrags mit dem Ablauf der Versicherungsperiode vorsieht, in welcher der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der VN gestellt worden ist, einer Inhaltskontrolle nicht stand. Die Bestimmung benachteiligt den VN unangemessen iSv § 307 Abs. 1 S. 1 BGB, weil sie gem. § 307 Abs. 2 Nr. 1 BGB mit wesentlichen Grundgedanken der gesetzlichen Regelung des **§ 11 Abs. 1, 3 VVG** – wonach zugunsten des VN im Falle der ordentlichen Kündigung stets eine **Mindestkündigungsfrist von einem Monat** einzuhalten ist – unvereinbar ist.
- Die Abweichung von der halbzwingenden Vorschrift (§ 18 VVG) zum Nachteil des VN stellt unangemessene Benachteiligung dar.

- Klausel in Nr. II 5b AVB gehört nicht zu dem engen Bereich, der durch **§ 307 Abs. 3 S. 1 BGB** einer Inhaltskontrolle entzogen ist.

Nach Nr. I 1 AVB verspricht der VR den versicherten Personen Versicherungsschutz für den Fall, dass sie wegen einer Pflichtverletzung, die sie in ihrer Eigenschaft als versicherte Personen begangen haben, aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen auf Ersatz eines Vermögensschadens in Anspruch genommen werden, sofern die versicherten Personen bei Abschluss des Versicherungsvertrags von der Pflichtverletzung keine Kenntnis hatten. Mit dieser Regelung hat der VR das Hauptleistungsversprechen so beschrieben, dass der wesentliche Vertragsinhalt bestimmt werden kann und ein wirksamer Vertrag anzunehmen ist. **Dagegen gehört die Bestimmung in Nr. II 5b AVB, welche die Gewährung von Versicherungsschutz in zeitlicher Hinsicht näher ausgestaltet und begrenzt, nicht mehr zum kontrollfreien Minimum, ohne das dem Vertrag ein so wesentlicher Bestandteil fehlte, dass ihm die Wirksamkeit zu versagen wäre (vgl. Terno SpV 2014, 2, 9).**

- **Versicherungsvertrag fällt in den Anwendungsbereich des § 11 Abs. 3 VVG.**
Sich aus dieser Bestimmung ergebende Mindest- und Höchstfristen für die Kündigung des Vertrags finden nach allgemeiner Ansicht auch auf den in § 11 Abs. 1 VVG geregelten Fall Anwendung, dass die Vertragsparteien zunächst ein Versicherungsverhältnis auf bestimmte Zeit eingegangen sind und – wie hier in Nr. II 1 S. 2 AVB – im Voraus eine Verlängerung für den Fall vereinbart haben, dass vor Ablauf der Vertragslaufzeit eine Kündigung nicht erfolgt.
- Das ergibt sich aus dem Wortlaut von § 11 Abs. 3 VVG, der einer Erstreckung auf die in § 11 Abs. 1 VVG geregelten Fälle nicht entgegensteht. Der Umstand, dass die Vorgaben betreffend die Mindest- und Höchstfristen der Kündigung in § 11 Abs. 3 VVG in einem eigenen Absatz geregelt sind, spricht auch systematisch für die Erstreckung des Anwendungsbereichs der Bestimmung auf beide in den vorstehenden Absätzen geregelten Fälle. Zudem entspricht die Geltung der in § 11 Abs. 3 VVG vorgegebenen Mindest- bzw. Höchstfristen für die in § 11 Abs. 1 VVG geregelten Fälle dem ausdrücklichen Willen des Gesetzgebers (BT-Drs. 16/3945, 63 li. Sp.).

- Die sich aus § 11 Abs. 3 VVG ergebende Vorgabe, dem VN im Falle der Vertragsbeendigung durch ordentliche Kündigung des VR eine **Mindestkündigungsfrist** von einem Monat zuzubilligen, gilt auch für die in Nr. II 5b AVB vereinbarte „automatische“ Beendigung des Vertrags mit Ablauf der Versicherungsperiode, in die eines der in Nr. II 5b AVB genannten Ereignisse – u.a. die Stellung des Antrags auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der VN – fällt.
- Regelung des § 11 Abs. 3 VVG soll dem VN auch einen gewissen Zeitraum für die Suche nach neuem Versicherungsschutz sichern. Durch die Vorgabe einer Mindestkündigungsfrist soll er vor einem abrupten Ende des Versicherungsverhältnisses geschützt werden. Dieser **Schutzzweck** rechtfertigt es, die sich aus § 11 Abs. 3 VVG ergebende Vorgabe zur Mindestkündigungsfrist auch auf in den Anwendungsbereich des § 11 Abs. 1 VVG fallende Vertragskonstruktionen zu übertragen, in denen das Erfordernis einer Kündigungserklärung im Voraus für bestimmte Fälle vertraglich abbedungen ist; denn der Umstand, dass das Versicherungsverhältnis „automatisch“ und ausnahmsweise ohne Kündigungserklärung endet, lässt das schutzwürdige Übergangsinteresse des VN nicht entfallen.

**§ 307
Abs. 2 Nr. 1
BGB**

- Stellung eines Insolvenzantrags über das Vermögen der VN rechtfertigt den Verzicht auf die sich im Falle einer Vertragsbeendigung durch ordentliche Kündigung aus § 11 Abs. 3 VVG ergebende Mindestkündigungsfrist nicht.
- Soweit Revisionserwiderung meint, die Interessen des VR seien im Fall der Insolvenz der VN durch das bloße Bestehen eines Kündigungsrechts zur Verhinderung einer weiteren Vertragsverlängerung über die folgende Versicherungsperiode hinaus nicht hinreichend gewahrt, rechtfertigt dies die Abweichung von § 11 Abs. 1 und 3 VVG nicht.
- Bewusste Wertentscheidung des Gesetzgebers, die Insolvenz des VN den allgemeinen Regelungen zu unterstellen.
- Gesetzgeberische Wertung wird dadurch bestätigt, dass dem VN auch durch die §§ 23 ff. VVG im Grundsatz eine Mindestkündigungsfrist von einem Monat zugebilligt wird. Selbst wenn daher der Insolvenzantrag in der D&O-Versicherung als **Gefahrerhöhung** anzusehen wäre, wäre nach der Konzeption des Gesetzgebers eine Mindestkündigungsfrist zu gewähren.

- Dass die Anknüpfung der Klausel in Nr. II 5b AVB an den Ablauf der Versicherungsperiode für den **Großteil der Fälle** zu einer Beendigung des Vertrags unter Einhaltung einer einmonatigen Auslauffrist führt, soweit das zur Vertragsbeendigung führende Ereignis in die ersten elf Monate der jeweiligen Versicherungsperiode fällt, steht einer Unvereinbarkeit der Klausel mit wesentlichen Grundgedanken der Regelung in § 11 Abs. 1 und 3 VVG nicht entgegen.

- Entgegen BG steht einer Geltendmachung von Leistungen auch nicht der insolvenzbedingte Ausschluss der Nachmeldefrist in **Nr. II 3 Abs. 1 AVB** entgegen.
- Selbst wenn das Versicherungsverhältnis hier – wie vom BG angenommen – aufgrund einer – insolvenzbedingten – Kündigung des VR geendet hat, was unterstellt werden kann, wäre das Bestehen einer Nachmeldefrist nicht nach Nr. II 3 Abs. 1 AVB ausgeschlossen.

Dies ergibt die Auslegung der Klausel:

Der durchschnittliche VN entnimmt dem den AVB zugrunde liegenden Regelungskonzept, dass die Fälle der automatischen Vertragsbeendigung in Nr. II 5b AVB stets zur Folge haben sollen, dass auch eine Nachmeldefrist nicht besteht, der VR mithin bei der Gestaltung der AVB zwischen den zur Vertragsbeendigung führenden Gründen einerseits und den zum Ausschluss einer Nachmeldefrist führenden Gründen andererseits grundsätzlich eine **inhaltliche Kongruenz** herstellen wollte und eine Nachmeldefrist nach Nr. II 3 Abs. 1 AVB jedenfalls immer dann ausgeschlossen sein soll, wenn ein Fall der automatischen Vertragsbeendigung nach Nr. II 5b AVB vorliegt.

- Die Formulierung in Nr. II 3. Abs. 1 AVB wird der durchschnittliche VN so verstehen, dass der Ausschluss der Nachmeldefrist nur bzw. schon dann eingreifen soll, wenn es gerade **in Folge einer Insolvenzantragstellung zu einer automatischen Vertragsbeendigung nach Nr. II 5b AVB** kommt. Der durchschnittliche VN wird der Regelung daher insbes. nicht entnehmen, dass eine anderweitige Vertragsbeendigung, etwa durch eine ordentliche Kündigung des VR – auch wenn sie auf insolvenzbedingten Umständen beruhen mag – zum Ausschluss der Nachmeldefrist führen soll.

- Ob die Klausel in Nr. II.3. Abs. 1 AVB einer Inhaltskontrolle am Maßstab der §§ 307 ff. BGB zugänglich ist und ihr standhält, bedarf keiner Entscheidung. Selbst wenn die Einräumung einer Nachmeldefrist bei einer Versicherung nach dem Anspruchserhebungsprinzip stets geboten wäre, um eine unangemessene Benachteiligung des VN zu vermeiden, hätte dies für den Bestand des Regelungsteils in Nr. II 3 Abs. 1 AVB, der dem Kl. die auf die Einräumung einer Nachmeldefrist gerichtete subjektive Rechtsposition vermittelt, keine Auswirkungen.



blue-pencil-Test

- Zur Inhaltskontrolle des in der D&O-Versicherung (üblicherweise) geltenden Anspruchserhebungsprinzips („Claims-Made-Prinzip“) s. etwa OLG Hamburg r+s 2015, 498 Rn. 17; OLG Frankfurt a.M. r+s 2013, 329; OLG München VersR 2009, 1066

OLG Frankfurt a.M.,
Urteil vom 8.5.2025
- 3 U 113/22,
r+s 2025, 583 = VersR 2025, 936

2. Durchgang: Wissentliche Pflichtverletzung

5. Beruft sich die insoweit darlegungs- und beweisbelastete Vermögensschadenhaftpflichtversicherung auf den Ausschlussgrund des Vorliegens einer wissentlichen Pflichtverletzung, muss sie, auch wenn ein Sachverhalt vorliegt, der auf eine wissentliche Pflichtverletzung der ehemaligen Vorstände hindeutet, grundsätzlich in ausreichendem Umfang zu weiteren schlüssigen Indizien für eine wissentliche Pflichtverletzung vortragen. (amtl. Leits.)
6. Gelingt der Vermögensschadenhaftpflichtversicherung der Vortrag ausreichender schlüssiger Indizien, obliegt es dem sodann sekundär darlegungsbelasteten Insolvenzverwalter, Umstände aufzuzeigen, warum die vorgetragenen Indizien den Schluss auf eine wissentliche Pflichtverletzung nicht zulassen. (amtl. Leits.)
7. Jedenfalls bei Vorliegen eines evident auf eine wissentliche Pflichtverletzung hindeutenden unstreitigen Sachverhalts ist der Vortrag weiterer schlüssiger Indizien durch die Bekl. Vermögensschadenhaftpflichtversicherung entbehrlich. Denn sowohl die Pflicht der ehemaligen Vorstände, bei Insolvenzreife rechtzeitig Insolvenzantrag zu stellen (§ 15a InsO) als auch deren Pflicht, nach Insolvenzreife einzelnen Gläubigern aus dem Unternehmensvermögen keine geldwerten Vorteile mehr zu gewähren (§ 92 Abs. 2 AktG in der bis 31.12.2020 geltenden Fassung), zählen jedenfalls in solchen evidenten Fällen zu den Kardinalpflichten, bei denen vom äußeren Geschehensablauf und dem Ausmaß des objektiven Pflichtverstoßes auf innere Vorgänge geschlossen werden kann. (amtl. Leits.)

**OLG Frankfurt a.M.,
Urteil vom 5.3.2025
- 7 U 134/23,
r+s 2025, 408 = VersR 2025, 681**

Wissentliche Pflichtverletzung II

VVG §§ 100, 103; GmbHG § 64 (a. F.); InsO § 15a; AVB für die Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung von Unternehmensleitern und Leitenden Angestellten

1. Zu den Rechtsfolgen einer Verletzung der Masseerhaltungspflicht in der D&O-Versicherung. (amtl. Leits.)

2. Ein Geschäftsführer, der bei Eintritt der Insolvenzreife keinen Insolvenzantrag stellt und die Geschäfte weiterführt, verletzt eine Kardinalpflicht. Zum Elementarwissen eines Geschäftsführers gehört ferner die Vergewisserung über die wirtschaftliche Lage der Gesellschaft sowie die eingehende Prüfung der Insolvenzreife. Der Unternehmensleiter ist zur beständigen wirtschaftlichen Selbstkontrolle verpflichtet. Die offensichtliche Pflichtverletzung rechtfertigt den Schluss auf das Vorliegen einer wissentlichen Pflichtverletzung.

3. In der Verletzung der Insolvenzantragspflicht ist die wesentliche Ursache der Masseschmälerung zu sehen, da durch das schuldhafte Unterlassen der Antragstellung die Massesicherungsmaßnahmen nach § 21 Abs. 1 Satz 1 InsO vereitelt und masseschmälernde Verfügungen ermöglicht werden.

**BGH,
Urteil vom 11.6.2025
- IV ZR 83/24,
NJW-RR 2025, 1083
= MDR 2025, 1085**

**Einspruchsfähigkeit eines im
schriftlichen Vorverfahren
erlassenen Versäumnisurteils**

ZPO § 310 Abs. 3, § 331 Abs. 3

Ist im Rahmen des schriftlichen Vorverfahrens auf der Grundlage von §§ 331 Abs. 3, 310 Abs. 3 ZPO ein Versäumnisurteil ergangen, ist für die durch dieses Urteil beschwerte säumige Partei der Einspruch jedenfalls dann statthaft, sobald die erste der gemäß § 310 Abs. 3 ZPO erforderlichen Zustellungen wirksam geworden ist.

BGH, Urteil vom 11. Juni 2025 - IV ZR 83/24 - OLG Frankfurt am Main
LG Wiesbaden

**OLG Frankfurt a.M.,
Urteil vom 29.11.2024
- 7 U 82/22,
r+s 2025, 14 = VersR 2025, 282**

**Kostenanrechnungsklausel
und Umstandsmeldung**

4.12 Public Relations-Kosten, Privatklageverfahren

Droht einer versicherten Person durch kritische Medienberichterstattung über einen versicherten Haftpflicht-Versicherungsfall ein karrierebeeinträchtigender Reputationsschaden, gewährt der Versicherer Versicherungsschutz für Public Relations-Kosten.

Public Relations-Kosten sind zur Abwendung oder Minderung des Reputationsschadens erforderliche und angemessene Kosten, die der versicherten Person durch eine mit dem Versicherer abgestimmte

- a) Beauftragung einer unabhängigen Public Relations-Agentur oder
 - b) gerichtliche Maßnahme, die auf Unterlassung oder Widerruf der genannten Medienberichterstattung gerichtet ist,
- ab dem Eintritt des Haftpflicht-Versicherungsfalls entstehen.